

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 1.21 der Stadt Warendorf für das Gebiet „Zwischen Fürstenbergstraße und der Straße Stadthagen“

I.

Der Rat der Stadt Warendorf hat in seiner Sitzung am 13.03.2008 den Bebauungsplan Nr. 1.21 im Bereich zwischen Fürstenbergstraße und der Straße Stadthagen als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Rates lautet:

„Durch die im Bebauungsplanverfahren berücksichtigten bzw. nicht berücksichtigten Anregungen werden weder die Grundzüge der Planung berührt, noch werden dadurch Belange Dritter nachteilig beeinträchtigt.

Die Planausfertigung und die Begründung sind – soweit erforderlich – zu überarbeiten.

Die Plangebietsgrenzen des Bebauungsplanes Nr. 1.21 im Bereich zwischen Fürstenbergstraße und der Straße Stadthagen bleiben unverändert, wie in der Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung und den Geltungsbereich des Planentwurfes und dem Übersichtsplan vom 23.11.2006 im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

Danach sind die Plangebietsgrenzen wie folgt beschrieben:

Im Norden (von Westen nach Süden)

Gemarkung Warendorf, Flur 32, Nordseiten Flurstücke 1239, 1245, 1241, 1243.

Im Osten (von Norden nach Süden)

Ostseiten Flurstücke 1244, 1096, 1178, 1102, Richtung Osten Nordseite Flurstück 43, Ostseiten Flurstücke 43, 1186, 1187, 1207, 1202, Richtung Osten Nordseite Flurstück 517 bis Südwestecke Flurstück 1077, Richtung Westen dabei das Flurstück 517 anscheidend auf Südseite Flurstück 1202, Richtung Osten Südseite Flurstück 1202, Ostseiten Flurstücke 1089, 1325, 1326, 804.

Im Süden (von Osten nach Westen)

Südseite Flurstück 804.

Im Westen (von Süden nach Norden)

8

Westseiten Flurstücke 804, 1327, Südseite Flurstück 1323, Westseiten Flurstücke 1323, 1089, ca. 27,0 m Nordseite Flurstück 1089, Richtung Norden ca. 2,5 m parallel Ostseite Flurstück 1091 auf Nordseite Flurstück 1091, Richtung Osten Nordseiten Flurstücke 1091, 1090 bis Südwestecke Flurstück 1203, Westseite Flurstück 1203 in Verlängerung auf Südseite Flurstück 1183, dabei die Flurstücke 1209, 1301, 1302 durchquerend, Richtung Westen Südseite Flurstück 1083, Westseite Flurstück 1183 ca. 27,0 m Richtung Osten, annähernd rechtwinkelig Richtung Norden auf Nordseite Flurstück 43, dabei die Flurstücke 1185 und 45 durchquerend, ca. 2,0 m Südseite Flurstück 1102 Richtung Westen, Westseiten Flurstücke 1102, 1178, ca. 6,0 m in Verlängerung parallel Westseite Flurstück 1242, annähernd Richtung Westen auf Westseite Flurstück 1246 (ca. 2,0 m von Nordwestecke Flurstück 1246), Westseiten Flurstück 1246, 1247 bis zum Ausgangspunkt.

Die Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 1.22 im Bereich zwischen Fürstenbergstraße und der Straße Stadthagen vom 21.02.2007/03.08.2007 hat am Verfahren teilgenommen und wird hiermit beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 1.21 im Bereich zwischen Fürstenbergstraße und der Straße Stadthagen im Maßstab 1 : 500 mit Festsetzungen gemäß § 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird einschließlich seiner gestalterischen Festsetzungen gemäß § 86 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BO NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 256) in Verbindung mit §§ 1 bis 4 c und 8 bis 13 der Neufassung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. IS 2414) in der jeweils z. Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen.“

II. Hinweise

1.

Der Bebauungsplan Nr. 1.21 im Bereich zwischen Fürstenbergstraße und der Straße Stadthagen“ liegt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung (Umwelterklärung) vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dezernat III der Stadt Warendorf, Sachgebiet Bauordnung und Stadtplanung, im Verwaltungsgebäude Freckenhorster Straße 43 (Altes Lehrerseminar), I. Obergeschoß, 48231 Warendorf, während der Öffnungszeiten (montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und außerhalb der Öffnungszeiten nach Terminabsprache) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

2.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bobauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen

sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Warendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

4.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

5.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 1.21 im Bereich zwischen Fürstenbergstraße und der Straße Stadthagen gemäß § 10 Abs. 3 BauGB sowie die dazu ergangenen gestalterischen Vorschriften in Kraft.

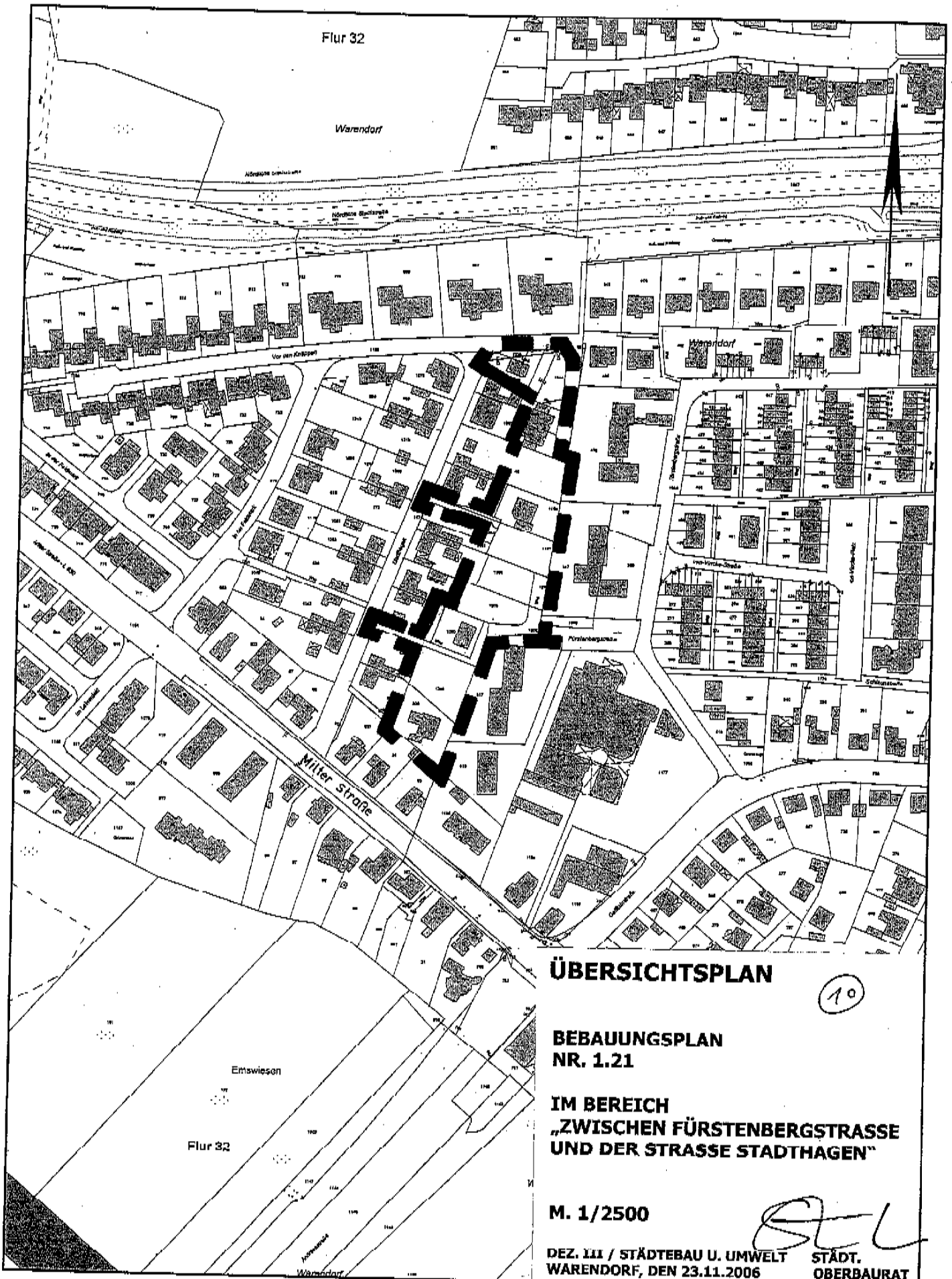
III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 14 der Hauptsatzung der Stadt Warendorf vom 16.09.2005 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, 17.03.2008



Dr. Thormann
Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer



ÜBERSICHTSPLAN

10

**BEBAUUNGSPLAN
NR. 1.21**

**IM BEREICH
„ZWISCHEN FÜRSTENBERGSTRASSE
UND DER STRASSE STADTHAGEN“**

M. 1/2500

**DEZ. III / STÄDTEBAU U. UMWELT STÄDT.
WARENDORF, DEN 23.11.2006 OBERBAURAT**